

bvve

Bundesverband der Vereine
und des Ehrenamtes e.V.

DSGVO | Datenschutz in der Vereinsarbeit

Referent Hans-Jürgen Schwarz

Präsident des Bundesverbandes der
Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bvve

Fit-im-Ehrenamt.de

Eine Initiative im Bundesverband
der Vereine und des Ehrenamtes e.V.

HANS-JÜRGEN SCHWARZ

Hans-Jürgen Schwarz

Betriebswirt, Datenschutzbeauftragter (IHK)
Initiator und Präsident des bvve e.V.

Kompetenzen

- Unternehmer mit über 30-jähriger Erfahrung im IT-Bereich
- Schwerpunkte: IT-Systeme und ERP-Softwareentwicklung,
- Gründungs- und Vorstandsmitglied verschiedener Vereine
- 2013 Initiator und Gründer des Bundesverbandes der Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bvve
- Geschäftsführungsverantwortlicher für die Bereiche Datenschutz in der **GADE GmbH Gesellschaft für angewandten Datenschutz in Europa**

Schwerpunktthemen seit 2016

- Europäische Datenschutzgrundverordnung im praktischen Einsatz
- Beratung für Datenschutz in Non-Profit-Organisation – NPO und KMU
- Konzeptionen zu betrieblichen Datenschutzprozessen
- Externer Datenschutzbeauftragter für verschieden Organisationen
- Datenschutzexperte in der GADE mbH – Gesellschaft für angewandten Datenschutz in Europa mbH

Vorträge und Workshops zur DSGVO

- im Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bvve
- für Fach- und Dachverbände, Unternehmen und Organisationen
- Dozent für Bildungseinrichtungen und -träger
- Keynotes bei Foren, Symposien, Messen



Der Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bvve engagiert sich **spartenübergreifend für Vereine und die ehrenamtlich Engagierten.**

Der bvve fördert und unterstützt damit das größte und älteste soziale Netzwerk – **die Vereine.**

Fünf Bereiche für die Vereine ...

- **Akademie** | für Bildung und Wissen
- **Benefits** | Rahmenvereinbarungen für Vergünstigungen und Vorteile der Ehrenamtlichen
- **Community** | Austausch und Vernetzung der Vereine
- **Lobby** | als Sprachrohr in Politik und Wirtschaft
- **News** | Berichterstattung und Neues aus wichtigen Themenbereichen für die Vereine

Fit-im-Ehrenamt.de

Eine Initiative im Bundesverband
der Vereine und des Ehrenamtes e.V.



3 SCHRITTE ZUM DATENSCHUTZKONFORMEN VEREIN

Einheitliches Konzept und Handlungsleitfaden für Vereine und Ehrenamt!

IMPULS-VORTRAG

Was die neue Datenschutzgrundverordnung von Vereinen verlangt

GRUNDLAGEN

- DSGVO und BDSG – die gesetzlichen Verpflichtungen
- in Verein, Verband und Non-Profit-Organisationen

Fit-im-Ehrenamt.de

Eine Initiative im Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V.

Heute der IMPULSVORTRAG



DAS SIND WIR – DIE VEREINE IN DEUTSCHLAND



620.000 Vereine
in Deutschland –
50 Millionen Mitglieder

27,2 Millionen
Mitglieder in
Sportvereinen (DOSB)

22,8 Millionen
Mitglieder in Kultur,
Freizeit, Sozialem ...

Fakten Zivilgesellschaft – Verein ¹⁾

- 620.000 Vereine mit über 50 Millionen Mitgliedern in Deutschland
- Bruttowertschöpfung 4,1 % des Bruttoinlandsproduktes (90 Mrd. Euro) ¹⁾
- 2,3 Millionen sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze ¹⁾
- 300.000 in 450-Euro-Jobs Tätige ¹⁾

Ehrenamtliches Engagement

- Im Regelfall werden über 90 % der Veranstaltungen in Städten und Kommunen durch die Vereine und Ehrenamtlichen initiiert und abgedeckt.
- **20 bis 30 Millionen Menschen engagieren** sich in Vereinen und im Ehrenamt in Deutschland.
- Der Wert der Leistung ihres Engagements liegt bei rund **40 Mrd. Euro pro Jahr**.

¹⁾

Fakten aus FAZ erstellt im Auftrag der Stiftungen Bertelsmann und Thyssen. Studie aus 2013



620.000 Vereine
in Deutschland

ca. 20 bis 30 Millionen
ehrenamtlich Aktive

40 Mrd. Euro *)
Wert der
Ehrenamtsstunden

Pro Verein
durchschn.
64.516,- Euro **)

*) 178 h pro ehrenamtlich Aktiver per anno – ergibt bei einem Stundenlohn von 9,- Euro einen Gesamtwert von ca. 40 Mrd. Euro p.a.

***) 40.000.000 dividiert durch 620.000 Vereine = 64.516 Euro,- / Verein



DER 25.MAI 2018 | DIE HERAUSFORDERUNG





Wird die
Kamera zur
DSGVO-
Falle?

KuG vs. DSGVO?





Informationspflichten, Einwilligungen und Widerrufe



UNTERRICHTUNG DER BESCHÄFTIGTEN



Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO



Verfahrensverzeichnis | VVT



Für jede einzelne Verarbeitungstätigkeit ist eine Beschreibung nach Maßgabe des Art. 30 DSGVO anzufertigen.





Ein Unternehmen / Verein (Auftraggeber) beauftragt externe Dienstleister (Auftragnehmer) weisungsgebunden personenbezogene Daten zu verarbeiten.



Technisch Organisatorische Maßnahmen – TOM

- Berechtigungskonzepte
- Beachtung des Trennungsgebots in der Verarbeitung/Datenminimierung
- Löschkonzepte
- Auskunftskonzept
- Kontrollkonzept
- Datenpannen Meldekonzep
- Backup-Konzept für Verfügbarkeit



Gut, dass es diesen Schutz gibt:

Datenschutz heißt, Persönlichkeitsrecht zu wahren.

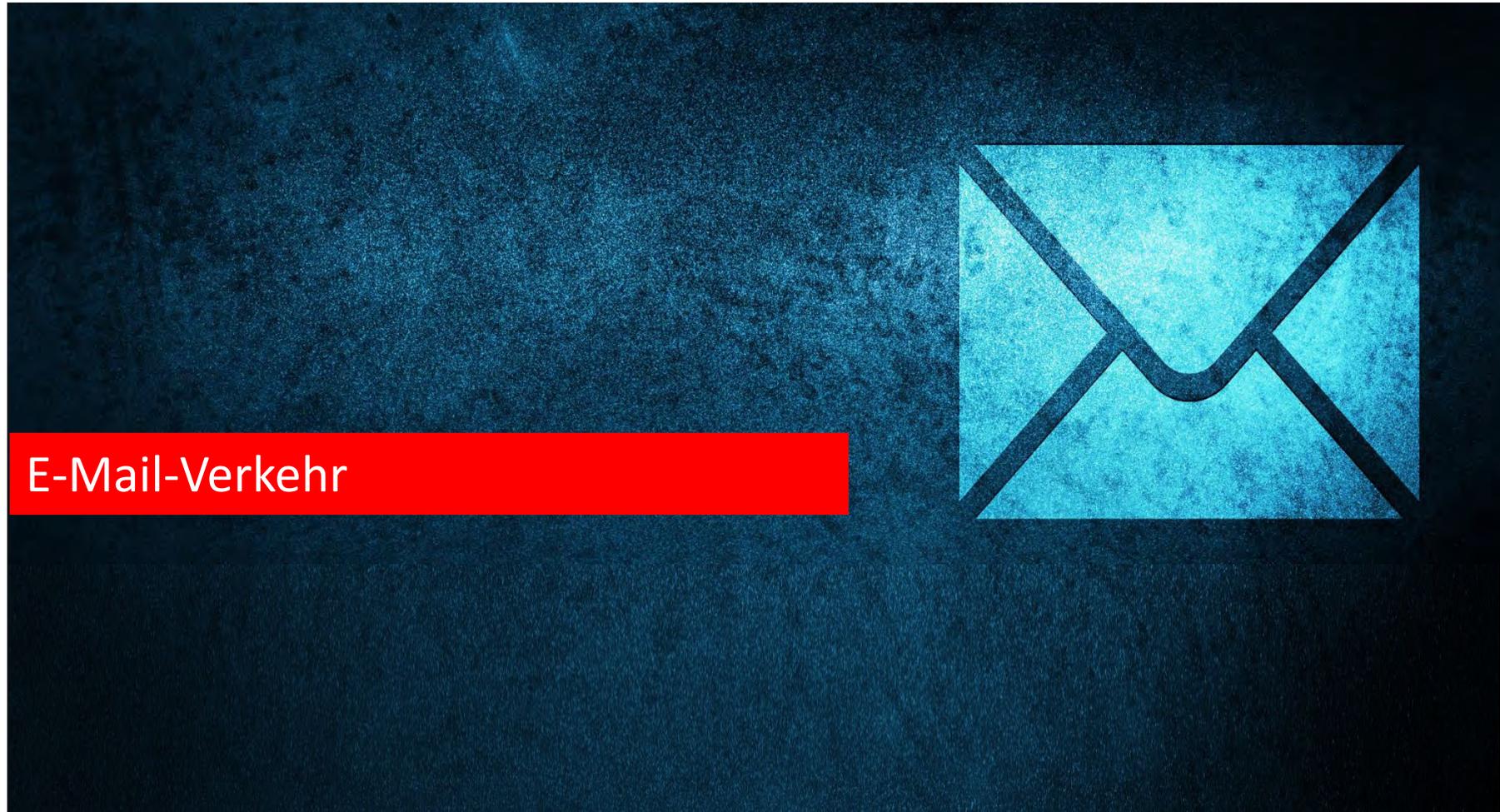
Datenschutz ist dazu da, jeden Umgang mit personenbezogene beeinträchtigt zu werden. So ist und auch in den Artikeln 1 und uns werden personenbezogene

The image shows a person in a suit drawing a flowchart on a dark surface. The flowchart consists of several white rectangular boxes connected by arrows. The bottom-most box is highlighted with a red border.

Der Datenschutzbeauftragte



- Impressum
- Datenschutzerklärung
- E-Mail-Verkehr



E-Mail-Verkehr



DATENPANNEN



... und wo stehen Sie?

WARUM DATENSCHUTZRECHT? – DER ZWECK



Internet 4.0

- der Schutz der personenbezogenen Daten
- der Schutz des Persönlichkeitsrechts



DIE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG | DSGVO

173 Erwägungsgründe | 99 Artikel

Öffnungsklauseln für
nationale Anpassungen

Bundesdaten-
schutzgesetz |
BDSG

Landesrecht

Bereichs-
spezifische
Regelungen

**25. MAI 2018 | DIE DSGVO IST VOLLUMFÄNGLICH VON ALLEN
VEREINEN / UNTERNEHMEN / ORGANISATIONEN ANZUWENDEN.**

GESETZGEBUNGSVERFAHREN ZUR EU-DSGVO*



*EU-Datenschutzgrundverordnung





Vorteile der Datenschutz-Grundverordnung

- **Ein Regelwerk für ganz Europa**
- **Einheitliche Regeln für alle Unternehmen, Vereine, Verbände**, die in der EU Dienstleistungen anbieten
- **Neue, gestärkte Rechte für Bürgerinnen und Bürger**
- **Besserer Schutz vor Datenschutzverletzungen**
- **Effektive Regeln und Geldbußen mit Abschreckungswirkung**





Im Zentrum der DSGVO stehen 7 Grundsätzen zur rechtskonformen Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten.



Wichtig: Vereine, Unternehmen und Organisationen müssen sich diese Prinzipien zu eigen machen.



WAS SIND PERSONENBEZOGENE DATEN?

WO WERDEN DIE VEREINE TANGIERT?



EXTERN

- Internet
- E-Mail
- Presse
- Veranstaltungen
- Öffentlicher Raum
- ...

INTERN

Bei der Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten

von

- Mitgliedern
- Mitarbeitern
- Helfern
- Lieferanten
- Sponsoren
- Gästen ...



PERSONENBEZOGENE DATEN IM VEREIN

Art. 4 DSGVO (2) „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das

- Erheben
- das Erfassen
- die Organisation
- das Ordnen
- die Speicherung
- die Anpassung

- Veränderung
- das Auslesen
- das Abfragen
- die Verwendung
- die Offenlegung durch Übermittlung
- Verbreitung

- eine andere Form der Bereitstellung
- den Abgleich
- die Verknüpfung
- die Einschränkung
- das Löschen oder
- die Vernichtung



Die ist die
VERARBEITUNG
PERSONENBEZOGENER
Daten



Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine

- identifizierte oder
- identifizierbare natürliche Person [...]

beziehen. (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)

Darüber hinaus zählen dazu sämtliche Informationen, die etwas über

- die persönlichen oder
- sachlichen Verhältnisse

einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)
aussagen.



- Name und Anschrift
- Familienstand
- Zahl der Kinder
- Beruf
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse



- Eigentums- oder Besitzverhältnisse
- persönliche Interessen
- Mitgliedschaft in Organisationen
- Datum des Vereinsbeitritts
- sportliche Leistungen
- Platzierung bei einem Wettbewerb

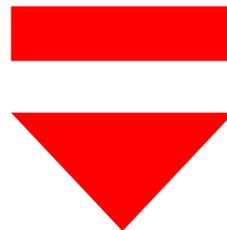
....





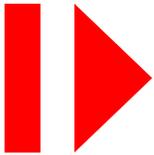
Spezielle Beispiele personenbezogener Daten

- Kfz-Kennzeichen
- das Aussehen
- der Gang
- Aufzeichnungen über die Arbeitszeiten
- Bewegt-Bilder und Fotografien von Personen
- IP-Adressen





Besondere Arten personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO



- rassistische und ethnische Herkunft
- politische Meinungen
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Verarbeitung von genetischen und
- biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
- Gesundheitsdaten
- Daten zum Sexualleben bzw.
- der sexuellen Orientierung

Wenn Sie diese Daten verarbeiten, brauchen Sie immer einen Datenschutzbeauftragten!



WICHTIG: Nicht vom BDSG geschützt werden Angaben über Verstorbene.

Beispielsweise

- in einem Nachruf für ein verstorbenes Vereinsmitglied
- im Vereinsblatt oder
- In Form einer Nennung auf einer Liste der Verstorbenen

WER ARBEITET REGELMÄßIG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN?



- Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Geschäftsstelle/Sekretariat
- Abteilungsleiter
- Trainer
- Übungsleiter
- Webmaster
- Mitarbeiter/Beschäftigte
 - FSJ – Freiwilliges Soziales Jahr
 - Teilzeitkräfte
 - alle Mitarbeiter, auch die ohne Bezahlung
- ...

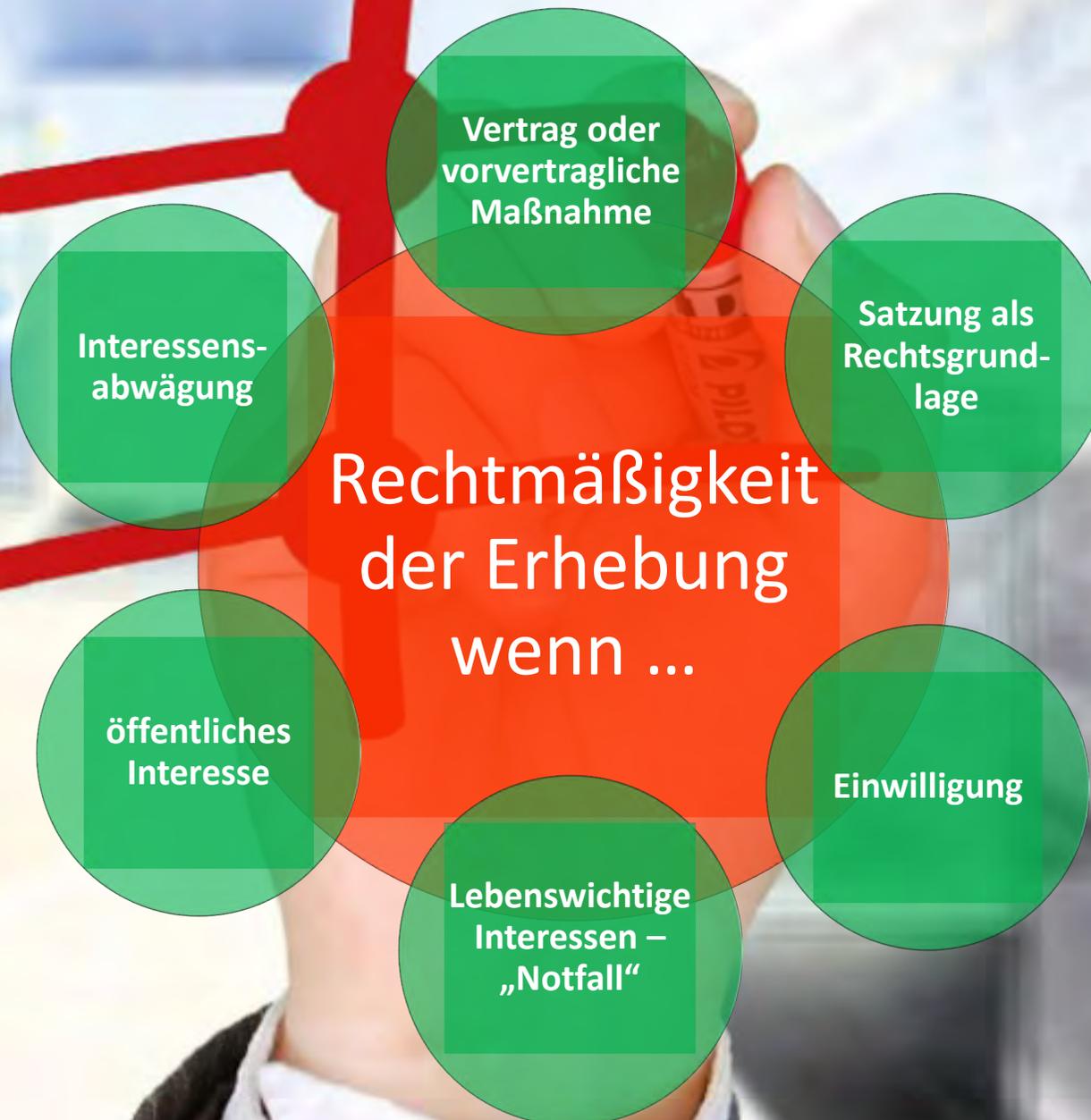
Alle die, die regelmäßig mit personenbezogenen Daten
in Berührung kommen ...



RECHTMÄßIGKEIT DER VERARBEITUNG



Der Verantwortliche (Unternehmen, Kanzlei, Verein...) darf keine personenbezogenen Daten erheben – es sei denn, es liegt eine Erlaubnis der Datenverarbeitung gemäß **BDSG** und **DSGVO** vor ...



WELCHE DATEN DARF DER VEREIN ERHEBEN?



Rechtsgrundlage

Der Verein darf alle Daten erheben,

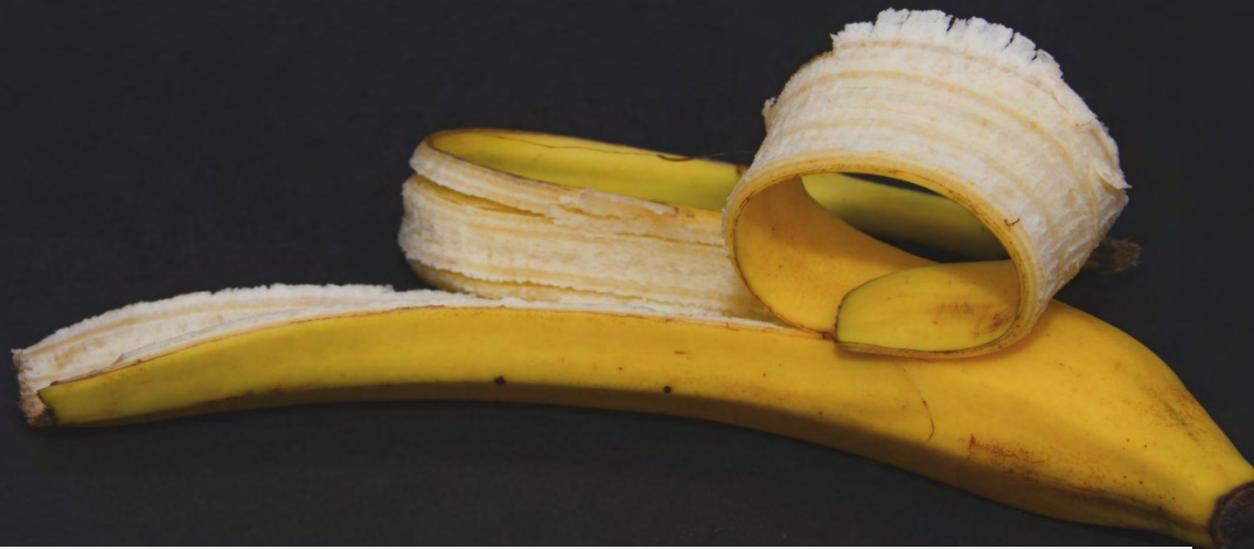
- die zur Verfolgung der Vereinsziele und für
- die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind

Wo erhebt der Verein die Daten?

- Beispielhaft im Aufnahmeantrag oder
- in der Beitrittserklärung



WER TRÄGT DIE VERANTWORTUNG?



**DIE DATENSCHUTZ-VERANTWORTUNG TRÄGT
IMMER DER VORSTAND DES VEREINS ...**

Sanktionen

- Artikel 83 DSGVO (5) sieht Sanktionen vor, die bei Verstößen gegen Betroffenenrechte und das Nichtbefolgen von Anweisungen durch die Aufsichtsbehörden Geldbußen von **bis zu 20 Mio. Euro** oder im Fall von Unternehmen von bis zu 4 Prozent des gesamten [...] Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs nach sich ziehen.
- §42 BDSG n.F. **Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren**

Erwägungsgründe

- 148 Sanktionen
- 149 Sanktionen für Verstöße gegen nationale Vorschriften
- 150 Geldbußen



Der Kernpunkt für die Verarbeitung ist die Satzung.
Die Satzung ist die Verfassung des Vereins!



Der Verein darf alle Daten erheben,

- die zur Verfolgung der Vereinsziele und für
- die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.

Wichtige Neuerung –

- die DATENSCHUTZRICHTLINIE/DATENSCHUTZINFORMATION
in der Satzung **oder besser als**
gesondertes Regelwerk ohne Satzungscharakter

Der Verein muss aber immer seinen Informationspflichten
nach Art. 13 ff nachkommen ...



Neue Regelungen in der Satzung – einfachere Strukturen

Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen des Vereinszweckes, sind aufwändig und schwer handhabbar – siehe Einreichung Registergericht bzw. Finanzamt.

Möglichkeiten zur schlankeren Satzung nutzen – „Satzung 4.0“

Einzelne Teile in Vereins- und Geschäftsordnungen auslagern und somit die Satzung verschlanken, z.B.

- Beitrags- und Gebührenordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Datenschutzrichtlinien | Datenschutzordnung





**... eine schlanke Satzung macht den Verein „lean“
... flexibel für die Nachfolgefindung!**



Keine rückwirkende Informationspflicht

Gegenüber betroffenen Personen, **die vor dem 25. Mai 2018 ihren Status als Beschäftigte, Bestandskunden oder Vereinsmitglied** erworben haben, **entstehen rückwirkend keine Informationspflichten** nach Art. 13 Abs. 1 und 2 der DSGVO, da die ursprüngliche Erhebung von deren personenbezogenen Daten abgeschlossen ist und im Erhebungszeitraum die entsprechenden rechtlichen Vorgaben zur Einhaltung von Informationspflichten noch nicht galten.

WICHTIG: Die Informationspflichten entfallen dann, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt (Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 5 Buchst. a DSGVO).



CHECKLISTE INFORMATIONSPFLICHTEN

Inhalte Datenschutz Informationspflichten	geprüft
Grundsätze der Datenverarbeitung bei der Mustermann GmbH	<input type="checkbox"/>
Sie sind über einen Link auf diese Seite gekommen, weil Sie sich über unseren Umgang mit (Ihren) personenbezogenen Daten informieren wollen. Um unsere Informationspflichten nach den Art. 12 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu erfüllen, stellen wir Ihnen nachfolgend gerne unsere Informationen zum Datenschutz dar:	<input type="checkbox"/>
Wer ist für Datenverarbeitung verantwortlich?	<input type="checkbox"/>
Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrecht ist die	<input type="checkbox"/>
Mustermann GmbH	<input type="checkbox"/>
Musterstr. 123	<input type="checkbox"/>
12345 Musterstadt	<input type="checkbox"/>
Sie finden weitere Informationen zu unserem Unternehmen, Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen und auch weitere Kontaktmöglichkeiten im Impressum unserer Internetseite: https://www.mustermann.de/impressum	<input type="checkbox"/>
Welche Daten von Ihnen werden von uns verarbeitet? Und zu welchen Zwecken?	<input type="checkbox"/>
Wenn wir Daten von Ihnen erhalten haben, dann werden wir diese grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeiten, für die wir sie erhalten oder erhoben haben.	<input type="checkbox"/>
Eine Datenverarbeitung zu anderen Zwecken kommt nur dann in Betracht, wenn die insoweit erforderlichen rechtlichen Vorgaben gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO vorliegen. Etwaige Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO und Art. 14 Abs. 4 DSGVO werden wir in dem Fall selbstverständlich beachten.	<input type="checkbox"/>
Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das?	<input type="checkbox"/>
Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich – soweit es nicht noch spezifische Rechtsvorschriften gibt – Art. 6 DSGVO. Hier kommen insbesondere folgende Möglichkeiten in Betracht:	<input type="checkbox"/>
• Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO)	<input type="checkbox"/>
• Datenverarbeitung zur Erfüllung von Verträgen (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO	<input type="checkbox"/>
• Datenverarbeitung auf Basis einer Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO)	<input type="checkbox"/>



Wo werden die Daten verarbeitet?

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns ausschließlich in Rechenzentren der Bundesrepublik Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union verarbeitet.

Ihre Rechte als „Betroffene“

- Sie haben das Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Bei einer Auskunftsanfrage, die nicht schriftlich erfolgt, bitten wir um Verständnis dafür, dass wir dann ggf. Nachweise von Ihnen verlangen, die belegen, dass Sie die Person sind, für die Sie sich ausgeben.

Ferner haben Sie ein Recht auf

- Berichtigung oder
- Löschung oder
- auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit Ihnen dies gesetzlich zusteht.
- ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- ein Recht auf Datenübertragbarkeit besteht ebenfalls im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

<input type="radio"/>



CHECKLISTE INFORMATIONSPFLICHTEN

Insbesondere haben Sie ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 und 2 DSGVO gegen die Verarbeitung Ihrer Daten im Zusammenhang mit einer Direktwerbung, wenn diese auf Basis einer Interessenabwägung erfolgt.

Wir setzen keine Verarbeitungen ein, die auf einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling i.S.d. Art. 22 DSGVO beruhen.

oder: Wir setzen Verarbeitungen ein, die auf einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling i.S.d. Art. 22 DSGVO beruhen.

Hier muss dann genaue Beschreibung erfolgen

Unsere Datenschutzbeauftragte

Wir haben eine Datenschutzbeauftragte in unserem Unternehmen benannt. Sie erreichen diese unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Mustermann GmbH

– Datenschutzbeauftragte –

Musterstr. 123

12345 Musterstadt

E-Mail: datenschutz@mustermann.de

Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Link oder Anschrift der Aufsichtsbehörde

Stand: 30.05.2018



Veröffentlichungen

Die Herausforderungen liegt in den Informationspflichten bei

- Veröffentlichungen und
- Ergebnisdiensten ...



Datenweitergabe | Datenübermittlung



Wird die
Kamera zur
DSGVO-
Falle?

KuG vs. DSGVO?





Beispiel der Informationsmöglichkeit in Form von Bannern oder Plakaten

Der Verantwortliche



bvve 

Bundesverband der Vereine
und des Ehrenamtes e.V.

Bitte beachten Sie:

Während der Veranstaltung
werden vom
**Bundesverband der Vereine
und des Ehrenamtes e.V.**

**Fotos und / oder
Videos**

zu Zwecken der
Öffentlichkeitsarbeit gemacht.

Diese werden im Internet, auf
Flyern, zur Weitergabe an die
Presse und in sozialen Medien
verwendet.

Weitere Informationen
erhalten Sie unter:

<https://bvve.de/Datenschutzrichtlinien>



Welche Daten werden
erhoben?



Der Zweck der Verarbeitung



Wo finden sich weitere
Informationen, die zur
Verfügung zu stellen sind, um
eine faire und transparente
Verarbeitung zu
gewährleisten?



Wo erfolgt die
Veröffentlichung?



An wen kann man sich
wenden?



QR-Code (optional)





- Facebook
- WhatsApp
- Instagram
- Snapshot
-

Wie überprüfe ich einen Anbieter auf DSGVO-Konformität?

- Impressum
- Datenschutzerklärung
- Wo steht der Server?

Siehe auch Facebook Urteil



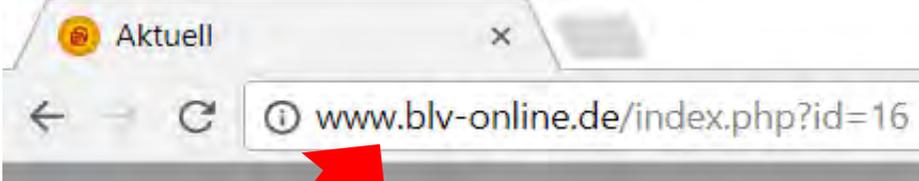
- Impressum
- Datenschutzerklärung
- E-Mail-Verkehr

VERPFLICHTUNG ZU SICHEREN WEBSEITEN

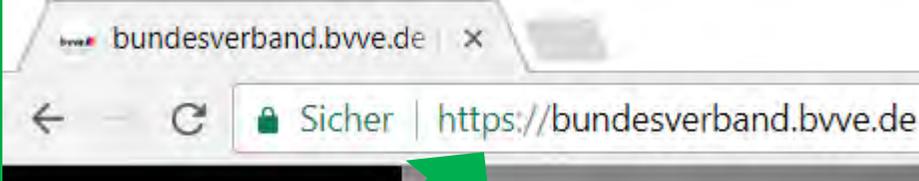


SSL oder TLS für Webseiten nachrüsten!

Nicht sichere Website



Sichere Website

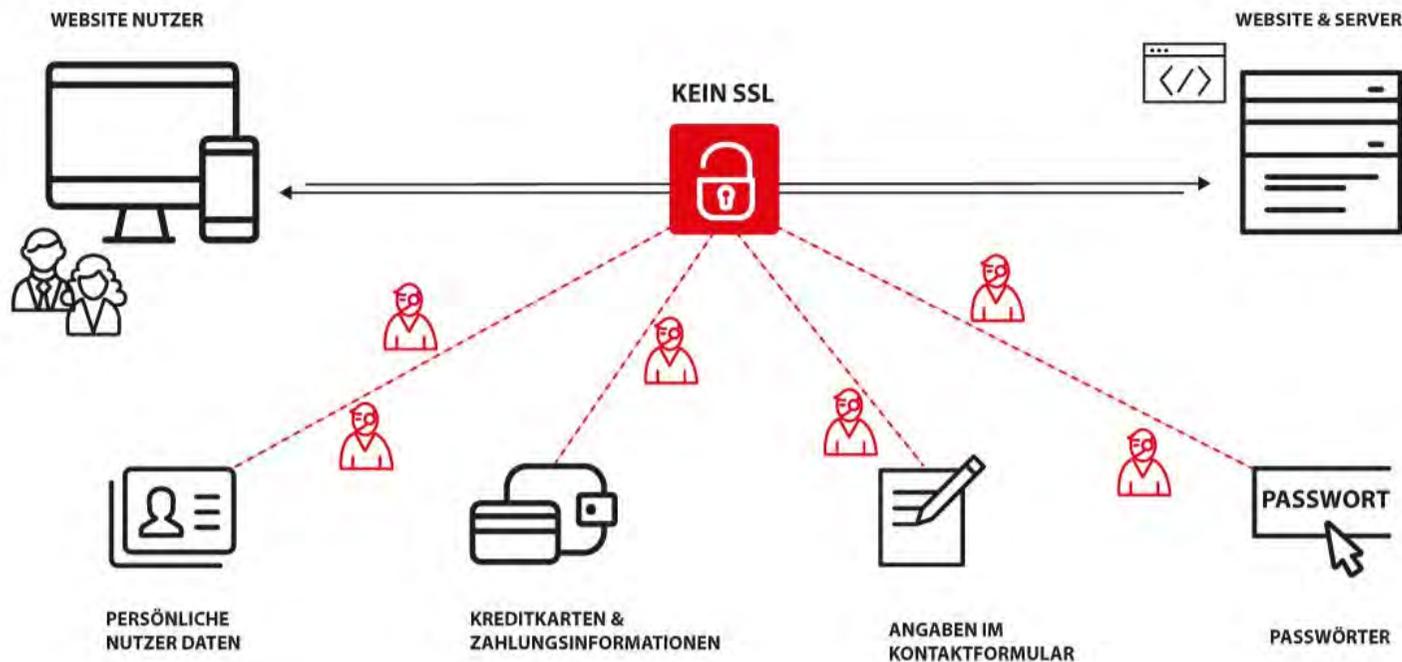


SSL oder TLS für Webseiten nachrüsten!

VERPFLICHTUNG ZUR VERSCHLÜSSELUNG | WEBSITE

Problem bei unverschlüsselte Websites:

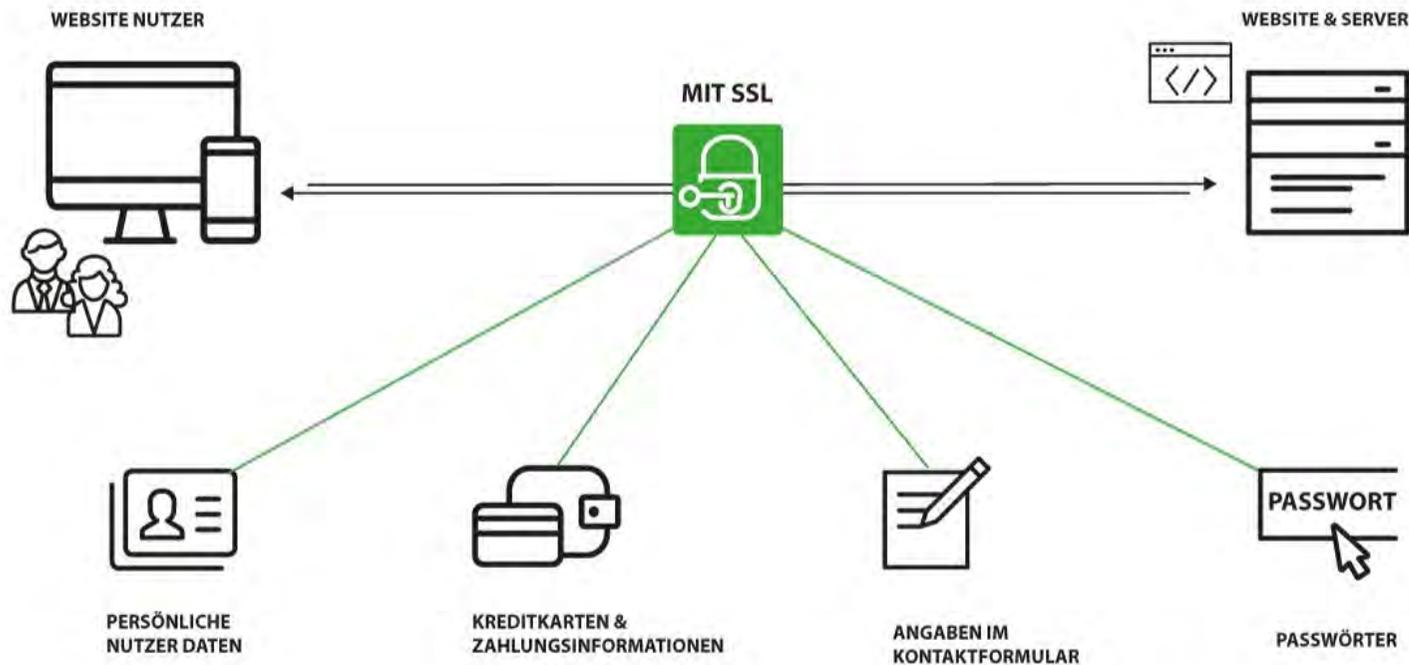
Alle Daten und Informationen können von Dritten gelesen werden



VERPFLICHTUNG ZUR VERSCHLÜSSELUNG | WEBSITE

Vorteil der verschlüsselte Website:

Alle Daten und Informationen Ihrer Besucher werden geschützt





Rechtsgrundlagen | aktuell | Impressum

Bundesdatenschutzgesetz | BDSG und Telemediengesetz – TMG regeln die rechtlichen Rahmenbedingungen für sogenannte Telemedien in Deutschland und sind **zentrale Vorschriften des Internetrechts**, z.B. Impressum für Telemediendienste u.a.

Die Informationspflichten gem. § 5 ff. TMG

im Unternehmen, in der Stiftung, im Verein, im Verband...

- Aufführen aller vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB
- Amtsgericht/HRB oder Vereinsregister, USt-ID (wenn vorhanden)
- Adresse, Telefon, E-Mail
Fax (nicht zwingend), Internet
- bei Bedarf Aufsichtsbehörde(n) für (genehmigungspflichtige Dienstleistung),
z.B. Landkreis/Behörde XX
- bei Publikationen wie News oder redaktionellen Beiträgen:
Benennung des inhaltlich Verantwortlichen für den redaktionellen Teil nach
§ 55 Abs. 2 RStV (Rundfunk-Staatsvertrag)



Welche Anforderungen stellt § 13 TMG aktuell an Websitebetreiber?

Die Datenschutzerklärung soll Nutzer ausführlich darüber informieren,

- ob und in welcher Form die Erhebung personenbezogener oder anderer sensibler Daten auf der Webseite erfolgt | Art. 12 EU-DSGVO

Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über

- Art
- Umfang und
- Zwecke

der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG [...] in allgemein verständlicher Form zu unterrichten.

WAS REGELT DIE DATENSCHUTZERKLÄRUNG



... online auf der Website...

- ... zunächst einmal auf die Datenverarbeitung auf Ihrer Webseite.
- Wenn Daten „offline Daten“ erhoben werden, sollten in diesem diesem Formular gesondert über den Umgang mit diesen Daten informieren werden.

Wichtig

Die Informationspflicht muss immer

- transparent und in
- klarer
- einfacher
- leichtverständlicher Sprache

erfolgen



INFORMATIONSPFLICHTEN

IMPRESSUM

DATENSCHUTZ
ERKLÄRUNG

DATENSCHUTZ
RICHTLINIE

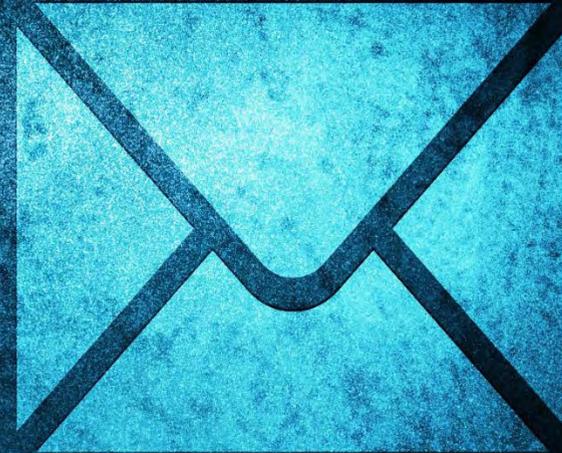
Search

SEITE
IMPRESSUM

SEITE
DATENSCHUTZINFORMATIONEN
KLAR STRUKTURIERT EVENT. MIT
INHALTSVERZEICHNIS UND SPRUNGMARKEN



E-Mail-Verkehr

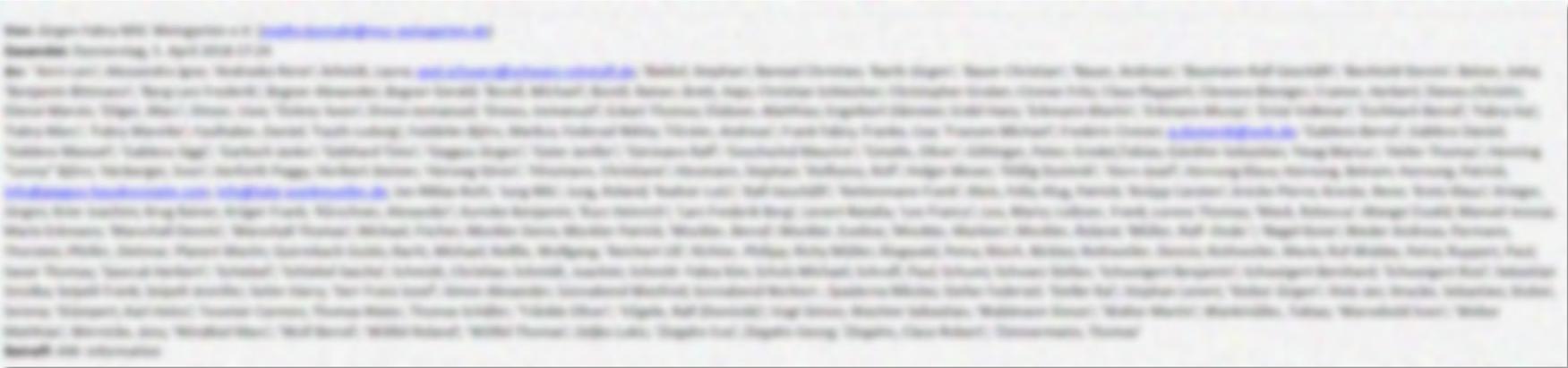




E-MAIL AN MEHRERE EMPFÄNGER

CC oder BCC?

In der Praxis zeigt sich häufig ein Problem bei der Nutzung von E-Mails.



Die Versendung von E-Mails, in denen im Empfängerfeld andere Empfänger sichtbar sind, ist unzulässig!

→ Kopien oder Serienempfänger ausschließlich und immer im BCC!

Es steht jedem Verein frei, dies intern grundlegend – ggf. in der Satzung – zu regeln oder besser in der Kommunikationsordnung als Ergänzung zur Satzung.



E-MAIL-VERKEHR IM VEREIN

In dem Moment, in dem ein Organträger eines e.V. eine E-Mail versendet, handelt es sich gegebenenfalls nicht mehr um eine Privat-E-Mail, sondern um einen Geschäftsbrief, der nach § 37a HGB die üblichen Pflichtangaben enthalten muss.

Die richtige E-Mail enthält deshalb drei unentbehrliche Teile:

Die korrekte Absender-Adresse

Die aussagekräftige Betreffzeile

Die formal richtige Signatur

Mindestangaben

Vereinsname/(Firma)

Die vollständige Firma (in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut)

Vereinsanschrift (ladungsfähig)

Registergerichts, Registernummer und

Name der vertretungsberechtigten Vorstände
(§26BGB)

Bei Nichteinhaltung besteht eventuell ein Verstoß gegen die Transparenzpflicht gemäß § 6 des Telemediengesetzes (TMG).



Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO



Verpflichtung zur Verschwiegenheit | Datengeheimnis § 53 BDSG

- Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis).
- Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Dabei stehen im Wesentlichen drei Ziele im Vordergrund:

- Bewusstsein für datenschutzrechtliche Probleme schaffen
- Mitarbeiter zu datenschutzkonformem Verhalten befähigen
- Bereitschaft zu datenschutzkonformem Verhalten fördern



WARUM IST DAS THEMA WICHTIG?

Studien zufolge werden **70 Prozent** aller Angriffe direkt über **Mitarbeiter/Personen ausgeführt**, z.B. (Phishing-Mail, Social-Engineering, persönliches Gespräch etc.)

Ihr Verhalten zählt!



Auch im KMU und Verein spielen Personen eine zentrale Rolle und damit auch personenbezogene Daten. Diese müssen geschützt werden!



Gut, dass es diesen Schutz gibt:

Datenschutz heißt, Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Es wurde ein europäisches Grundrecht geschaffen –
manifestiert in Artikel 8 der Menschenrechtscharta der EU

Vollumfänglich umzusetzen – auch von Vereinen, Initiativen, Organisationen

insbesondere in Artikel 37 und BDSG n.F. § 38

Umgang mit personenbezogenen Daten ist

und auch in den Artikeln 1 und 2 des Gr

strengen Regeln gespeichert und verarbe





- **Datenschutz-Folgenabschätzung**

- **Bei Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 DSGVO – besonderes erheblich bei Gesundheitssport und Therapieangeboten | - Gruppen**

**Nach Anzahl der Personen, die mit personenbezogenen Daten umgehen –
Art. 37 DSGVO – § 38 BDSG.**

- **Die Benennungspflicht eines Datenschutzbeauftragten (DBS) besteht für Vereine, soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.**
- **Dabei zielt der Wortlaut nicht darauf ab, ob die zehn Personen in einem bezahlten Arbeitsverhältnis stehen. Auch Ehrenamtliche zählen dazu. Die Aufgabe muss auch nicht die Hauptaufgabe der Personen sein.**
- **Maßgeblich ist zudem die Zahl der Köpfe, nicht die Zahl der Stellen.**

Quellen: Datenschutzkonferenz der Länder DSK | Stellungnahmen der Landesbeauftragten für den Datenschutz | DSGVO | BDSG



Ständig – Definition der Begrifflichkeit

längerer Zeitraum:

- Ist eine Person für eine Aufgabe über einen längeren Zeitraum vorgesehen und nimmt diese Aufgabe auch wahr, dann ist diese ständig mit der Verarbeitung beschäftigt.

Wahrnehmung der Tätigkeiten

- D. h. ständig ist auch dann als Tatbestandsmerkmal erfüllt, wenn die Aufgabe selbst nur gelegentlich anfällt, die betroffene Person sie aber stets (immer) wahrzunehmen hat.

Es gilt die Anzahl der Köpfe – nicht die Anzahl der Stellen.

Begriffsbestimmungen sind zu finden in § 46 BDSG

WER MUSS MITGEZÄHLT WERDEN?

Unsere E-Mail vom 19. März 2019 an den LDIS



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
Hans-Jürgen Schwarz

Datum: 20. Mai 2019
Name: Frau Röhr
Durchwahl: 0711/615541-36
Aktivzeichen: D 3050/729
(Bitte bei Antwort angeben)

Datenschutzrechtliche Anfrage, Ergänzungsfragen
Ihre E-Mail vom 19. März 2019
Unser Schreiben vom 23. Oktober 2018, Az. D 3050/729

Sehr geehrter Herr Schwarz,

ergänzend zu Art. 37 Abs. 1 lit. b) und c) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Dateibeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel nicht mehr als zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, vgl. § 38 Abs. 1 S. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

„Ständig“ beschäftigt ist eine Person, wenn sie für diese Aufgabe auf längere Zeit vorgesehen ist und sie entsprechend wahrnimmt. Irrelevant ist, ob die Person im Verein beschäftigt oder ehrenamtlich tätig ist. Die Aufgabe braucht auch nicht die Aufgabe der Person zu sein. Das Tatbestandsmerkmal „ständig“ ist dann erfüllt, wenn die Aufgabe selbst nur gelegentlich anfällt, die betreffende Person dies stets wahrzunehmen hat. Ständig bedeutet daher, dass die Person in der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt ist, wenn dies regelmäßig anfällt. Nachlesen können Sie diese Beschreibung in unserem Praxisratgeber (S. 6), der wie folgt unter der unten genannten Stelle u. a. auch zu dieser Frage abrufbar ist.

- 2 -

Verarbeitet ein Verein (Verband) ganz oder teilweise automatisiert personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen oder erfolgt eine nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, ist nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO deren Anwendungsbereich eröffnet, vgl. unsere unten genannte Orientierungshilfe auf S. 5.

Zu Ihrer Ergänzungsfrage a):

Unter der Voraussetzung, dass der Wanderwart stets die Kontaktdaten aufnimmt und diese z. B. in einem Dateisystem verarbeitet (z. B. Karteikasten), zählt auch diese Person zu den unter § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG genannten 10 Personen.

Zu Ihrer Ergänzungsfrage b):

Auch für Auftragsverarbeiter trifft dies zu.

Zu Ihrer Ergänzungsfrage c):

Dateisystem ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob die Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geographischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird (Art. 4 Nr. 6 DS-GVO). Dazu zählen auch Papier-Akten; vgl. S. 6 der u. g. Orientierungshilfe. Es hängt also mit der Ablage des Formblattes zusammen: Eine alphabetische Reihung wäre dazu ausreichend.

Abschließend verweisen wir auch auf unsere Veröffentlichungen zum Datenschutz in Vereinen im Internet, z. B.

- die Orientierungshilfe, <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>,
- den Praxisratgeber, <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/05/Praxisratgeber-für-Vereine.pdf>,
- die FAQs, <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-vereine/>.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit den oben stehenden Ausführungen behilflich sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Röhr



WORKSHOP DATENSCHUTZ-CHECKUP
UND DS-KOORDINATOR
BAMBERG | 06.JULI 2019
KONSTANZ | 13.JULI 2019
PFORZHEIM | 20.JULI 2019
FRIEDRICHSHAFEN | 27.JULI 2019

SOMMERCAMP UND AUSBILDUNG
ZUM DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN
PFORZHEIM | AB 31. JULI 2019
KONSTANZ | AB 4.AUGUST 2019
FRIEDRICHSHAFEN | AB 7. AUGUST
NÄHERES UNTER [HTTPS://BVVE.DE](https://bvve.de)



**Der Datenschutzkoordinator
muss eine neue Stabstelle
im Vorstand des Vereins werden.**

Lassen Sie sich dies in der nächsten Mitgliederversammlung legitimieren!



MUSTER- VEREIN e.V.

Der Verein definiert den Aufgabenbereich des Datenschutzkoordinators | DSK

Der DSK erstellt die Dokumentationen und übernimmt die datenschutzspezifischen Aufgaben im Verein.

Der DSK ist zentraler Ansprechpartner für die Mitglieder, die Vereinsführung etc.

Das Fundament des Vereins ...

Der DSK

- erstellt das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten VVT
- dokumentiert und überprüft die TOM | Technisch Organisatorische Maßnahmen
- erstellt die AV-Verträge
- führt im Verein die Auskunftersuchen und Löschkonzepte
- prüft die Datenübermittlung – Datenweitergabe
- schützt die Betroffenenrechte
- führt die Dokumentationen
- ...

Der DSK im Verein, ist zentrales
Bindeglied zum externen DSB



Der Datenschutzkoordinator ist die neue Stabstelle im Verein!



Die D.S.I.Z. der VEREINE

Datenschutzinformationszentrale des bvve für Vereine im Stadt oder Landkreis

Externer Datenschutzbeauftragte des bvve e.V.
als zentraler externer DSB für die Vereine

Der Datenschutzbeauftragte | DSB

- informiert
- schätzt ein, analysiert
- beantwortet Fragen und
- unterstützt den Datenschutzkoordinator im Verein
- prüft auf Anforderung die Umsetzungen der Dokumentationen der Vereine

... er ist zentraler offizieller Ansprechpartner

- zu Betroffenen
- zu Verantwortlichen
- zu Behörden
- er berät die Datenschutzkoordinatoren in den Vereinen
 - online und virtuell
 - in der Datenschutzsprechstunde
 - in der Geschäftsstelle

Das Fundament für die Vereine ...



Datenschutzinformationszentrale des bvve für Vereine im Stadt oder Landkreis
Externer Datenschutzbeauftragte des bvve e.V.
als zentraler externer DSB für die Vereine
finanziert über Fördergelder der Städte, Kommunen und des Landes – das ist der Wunsch!





Die Aufgaben eines externen Datenschutzbeauftragten hängen von unterschiedlichen Faktoren ab.

Die drei wesentlichen Hauptaufgaben des DSB

- Unterrichtung und Beratung des Unternehmens | Vereins | Organisation
- Überwachung der Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorgaben
- Kontrolle für die Einhaltung der **datenschutzrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten** bei der verantwortlichen Stelle
- Beratung und Überwachung im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung

Weitere Hauptaufgaben sind

- Ansprechpartner im Unternehmens | Verein | Organisation, zu Fragen zum Thema Datenschutz für Verantwortliche, Mitarbeiter und Betroffene (Kunden, Lieferanten, Mitglieder, Sponsoren ...)
- Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörden



Art. 39 DSGVO

Erwägungsgrund 97
der DSGVO

Grundsätzlich gilt: Je größer das Unternehmen und je komplexer die Datenverarbeitung, desto umfangreicher und vielseitiger gestalten sich die typischen Aufgaben und Tätigkeitsbereiche eines externen Datenschutzbeauftragten.



Vermeidung von Interessenskonflikten | Interessenkollisionen

Es soll kein Umstand, in dem eine Person sich quasi selbst kontrolliert, vorhanden sein. Deshalb dürfen keine Interessenkollisionen in oder bei der Person vorliegen

Beispiele, wer es NICHT sein darf:

- Geschäftsführer
- Vorstände
- Leitung der Personalabteilung
- IT-Leiter (Passwortverwaltung, Webhosting)

Hinweis: Der Datenschutzbeauftragte muss nicht Mitglied des Vereins sein (Art. 37 Abs. 6 DS-GVO).



Unter welchen Voraussetzungen liegt eine leichte Erreichbarkeit nach Artikel 37 Absatz 2 DS-GVO vor?

Die leichte Erreichbarkeit von Datenschutzbeauftragten liegt dann vor, wenn

- sowohl die persönliche,
- als auch die sprachliche Erreichbarkeit

gewährleistet ist (vgl. Artikel 37 Absatz 2 DS-GVO).

Die leichte Erreichbarkeit der Datenschutzbeauftragten soll gleichermaßen sowohl für Betroffene, als auch für Aufsichtsbehörden sowie Beschäftigte innerhalb des Unternehmens gewährleistet sein.

Innerhalb des jeweiligen Unternehmens sind Vorkehrungen zu treffen, die es den Betroffenen oder anderen Stellen ermöglichen, die Datenschutzbeauftragten zu erreichen (persönliche Erreichbarkeit).

Beispiel leichte Erreichbarkeit:

Einrichtung einer Hotline, Kontaktformular auf der Homepage, Sprechstunde für Beschäftigte im Unternehmen.

sprachliche Erreichbarkeit:

Den Datenschutzbeauftragten muss eine Kommunikation in der Sprache möglich sein, welche für die Korrespondenz mit Aufsichtsbehörden und Betroffenen notwendig ist.



- Sofern in einem Verein also zehn Übungsleitende oder Lehrkräfte die personenbezogenen Daten ihrer Trainierenden bzw. Schüler in einer Datei auf dem PC verarbeiten, ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

- **Gesetzliche Grundlagen:**
 - ✓ Art. 37 DSGVO Benennung eines Datenschutzbeauftragten
 - ✓ Art. 38 DSGVO Stellung des Datenschutzbeauftragten
 - ✓ Art. 39 DSGVO Aufgaben des Datenschutzbeauftragten
 - ✓ § 38 BDSG Bundesdatenschutzgesetz

- **Weitere Quellen**
 - Kurzpapier-Nr. 12 DSK Datenschutzkonferenz der Länder
 - Ergänzend | DSK | Düsseldorfer Kreis | bisherige Art. 29 Gruppe

- **ACHTUNG:** Erhebliche Sanktionen, wenn kein DSB benannt wird, obwohl die Verpflichtung dazu bestünde (bis zu 10 Mio. Euro oder 2 % des Jahresumsatzes, vgl. Art. 83 Abs. 4 lit. A DSGVO)



ZIEL

Erkennen, wann, wo und von wem personenbezogene Daten weitergegeben und übermittelt werden.

INHALTE

Definition einer Datenpannen
Meldefristen einer Datenpanne
Notwendigkeit der Betroffeneninformation

DATENPANNEN



GESETZLICHER HINTERGRUND

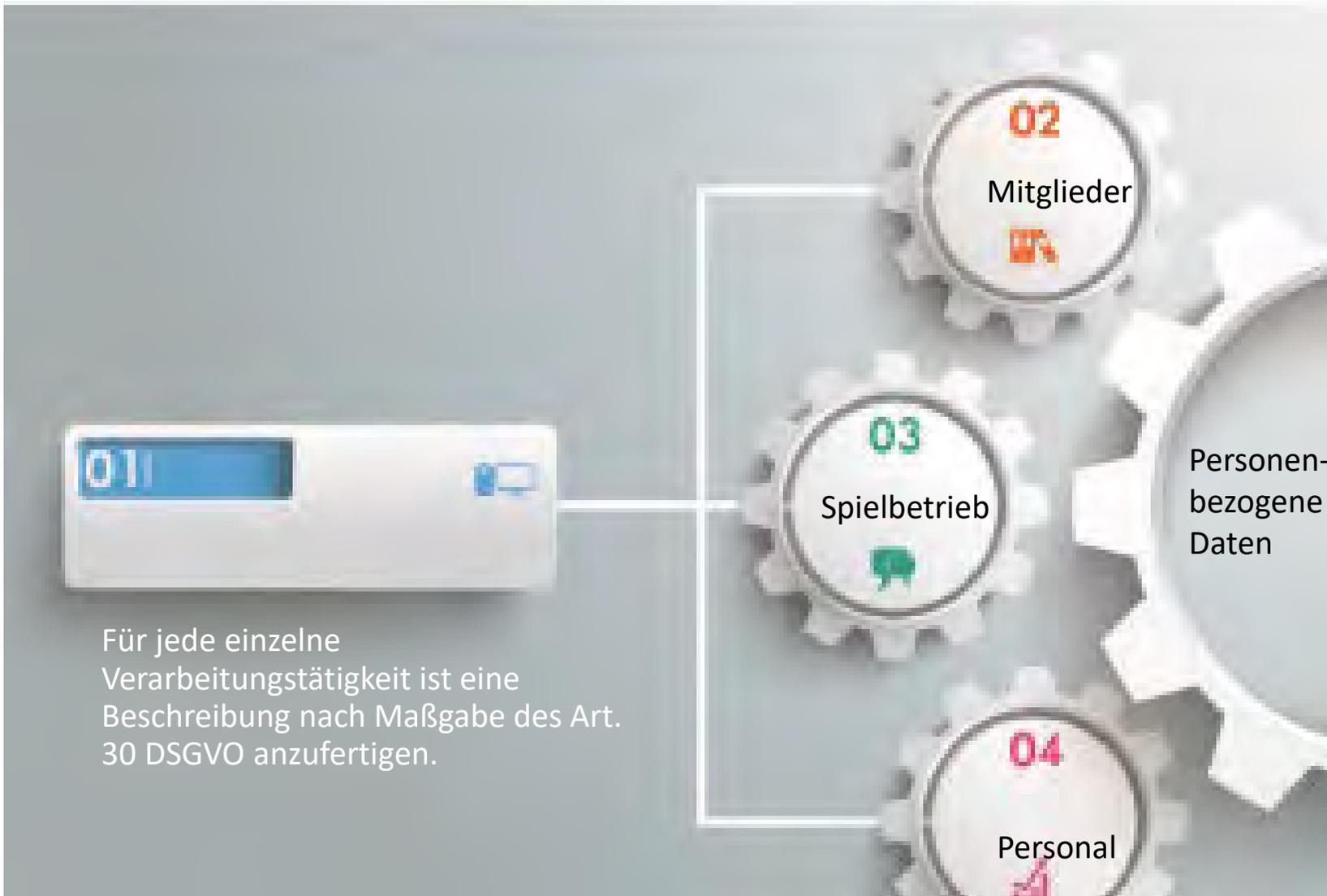
Art.33 – EU-DSGVO – Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

Art. 32 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung deshalb auf, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten zu treffen



- Die Meldung muss spätestens nach 72 Stunden, nach Bekanntwerden der Datenpanne gemeldet werden. 365/12/24
- Die Meldung an die Behörde kann nur unterbleiben, wenn voraussichtlich kein Schaden den Betroffenen entstehen.
- Bei größeren Verstößen müssen auch die Betroffenen benachrichtigt werden
- Es besteht die Pflicht zur Schadensminimierung gegenüber den Betroffenen

DIE HERAUSFORDERUNG



Für jede einzelne Verarbeitungstätigkeit ist eine Beschreibung nach Maßgabe des Art. 30 DSGVO anzufertigen.

Verpflichtung zur Führung von Verzeichnissen



Verfahrensverzeichnisse | Beispiele

- **Mitgliederverwaltung**

In der Mitgliederverwaltung werden die Aufnahme neuer, die Abrechnung bestehender und die allgemeine Information von Mitgliedern verarbeitet. Hier werden regelmäßig die persönlichen Daten wie E-Mail-Adresse, Kontodaten, Alter etc. erfasst. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung liegt im Zweck oder dem berechtigten Interesse des Vereins bzw. kann auch durch Einwilligungserklärungen gegeben sein.

- **Turnier und Trainingsverwaltung**

Wesentlich bei diesem typischen Verfahren sind vor allem die Erhebung und die Übermittlung von Leistungsdaten. An bestimmten Turnieren kann beispielsweise nur teilgenommen werden, wenn eine bestimmte Leistung erbracht wurde. Persönliche Daten in Form von Bestzeiten, Gewicht, Name, Adresse usw. werden erfasst. Die damit verbundene regelmäßige Übertragung der Daten (zum Beispiel zu anderen Vereinen, Leistungsportalen, Dachverbänden) bedarf einer besonderen Rechtsgrundlage.

- **Personalverwaltung**

Dies ist eine besondere Form der Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Verein vornimmt, wenn auch Angestellte beschäftigt werden. Hier müssen auch bestimmte Daten, wie zum Beispiel Name, Kontoverbindung, Familienstand etc. erhoben werden. Hier handelt es sich um eine Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses nach § 26 BDSG-Neu.



ÜBERSICHT DES VERZEICHNISSES VON VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN



Nummer	Bezeichnung des Verfahrens (Wie lautet das Verfahren?)	Kurzbeschreibung des Verfahrens (Was ist der Zweck und wie wird etwas gemacht?)	Fachlicher Ansprechpartner /Prozessverantwortlicher (Wer kann zu dem Verfahren etwas sagen bzw. verantwortet dieses?)	Gruppe betroffener Personen (Welche Personengruppen sind betroffen?)	Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?	Was ist die Quelle/Herkunft der personenbezogenen Daten?	Rechtsgrundlage/ Einwilligung (Was ist die Rechtsgrundlage bzw. liegt eine Einwilligung vor?)	
Beispiel 1	TSV - 001	Mitgliedsantrag	Mustermann, Max	Neumitglieder	Bankdaten, Kontaktdaten, Identitätsdaten	Mitgliedsantrag	Einwilligung des Betroffenen	
Beispiel 2	TSV – 002	Spielerliste Fußball	Trainer XY Fußball	Vereinsmitglieder	Kontaktdaten	Spielerliste	Einwilligung des Betroffenen	
				Zweckbestimmung (Mit welchem Ziel werden die personenbezogenen Daten verarbeitet?)	Mit welchen IT-Systemen erfolgt die Verarbeitung?	Werden die personenbezogenen Daten nach der Verarbeitung an eine dritte Stelle weitergegeben?	Besonderheiten, Bemerkungen etc.	Löschfristen
				Mitgliederbetreuung	Verwaltungsprogramm	ja	Fachverband	
				Verwaltung Mannschaft	Excel	ja	Fachverband	

→ Die Summe der Einzelbeiträge (Verarbeitungstätigkeiten/Geschäftsprozesse) ergibt das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.



Verfahrensverzeichnisse

Der Zweck ergibt sich aus dem Erwägungsgrund (ErwGr.) 82 zu Art. 30 DSGVO

- **Dieses Verzeichnis betrifft sämtliche ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitungen**, sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- **Für jede einzelne Verarbeitungstätigkeit** ist eine Beschreibung nach Maßgabe des Art. 30 DSGVO anzufertigen.

Anmerkung: Als Verarbeitungstätigkeit wird im Allgemeinen ein Geschäftsprozess auf geeignetem Abstraktionsniveau verstanden.

Es ist ein strenger Maßstab anzulegen, so dass jeder neue Zweck der Verarbeitung eine eigene Verarbeitungstätigkeit darstellt.

Bei einer nur geringen Zweckänderung muss geprüft werden, ob eine bereits bestehende Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit angepasst werden muss oder ob eine vollständig neue Beschreibung anzufertigen ist.



→ Die Summe der Einzelbeiträge ergibt das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.



Gibt es eine Kontrolle / Protokollierungen bei der Nutzung und Verarbeitung?

- wer
- wann
- welche
- erhoben
- gespeichert
- verändert
- gelöscht
- weitergegeben
- übermittelt (an Dritte)?

Die Protokollierungen – Herausforderungen an die Vereinssoftware



Gibt es eine Kontrolle / Protokollierungen bei der Nutzung und Verarbeitung?



Technisch Organisatorische Maßnahmen – TOM

- Berechtigungskonzepte
- Beachtung des Trennungsgebots in der Verarbeitung/Datenminimierung
- Löschkonzepte
- Auskunftskonzept
- Kontrollkonzept
- Datenpannen Meldekonzept
- Backup-Konzept für Verfügbarkeit



Die Dokumentationspflichten der Technisch Organisatorischen Maßnahmen –

die Anlage gibt vor, in welchen Kategorien Schutzmaßnahmen sichergestellt sein müssen.

Den Verfahrensverzeichnis müssen auch die notwendigen TOM zugeordnet werden:

- **Allgemeine Angaben zur verantwortlichen Stelle und dem Ansprechpartner für Datensicherheit**
- **Aufbau IT-Verbund | Struktur**
- **Zutrittskontrolle**
- **Zugangskontrolle**
- **Zugriffskontrolle**
- **Weitergabekontrolle**
- **Eingabekontrolle**
- **Auftragskontrolle**
- **Verfügbarkeitskontrolle**
- **Trennungsgebot**

TOM |
TECHN. - ORG.
MAßNAHMEN



Folgen bei Nichteinhaltung: Datenverarbeitung ist unzulässig (und Bußgelder)





Charakteristisch für die Auftragsdatenverarbeitung ist,

- dass ein Verein/Unternehmen (Auftraggeber) externe Dienstleister (Auftragnehmer) damit beauftragt,
- weisungsgebunden personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Die Verantwortung | der Hauptverantwortliche

- Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung verantwortlich.
- Der Auftraggeber ist und bleibt der Hauptverantwortliche für den Datenschutz.

Der externe Dienstleister wird bei der Auftragsdatenverarbeitung nur unterstützend tätig, er ist praktisch der **„verlängerte Arm“ seines Auftraggebers.**

WANN BESTEHT EINE NOTWENDIGKEIT?



Eine Auftragsdatenverarbeitung besteht **unter anderem in folgenden Fällen:**

Beispiele:

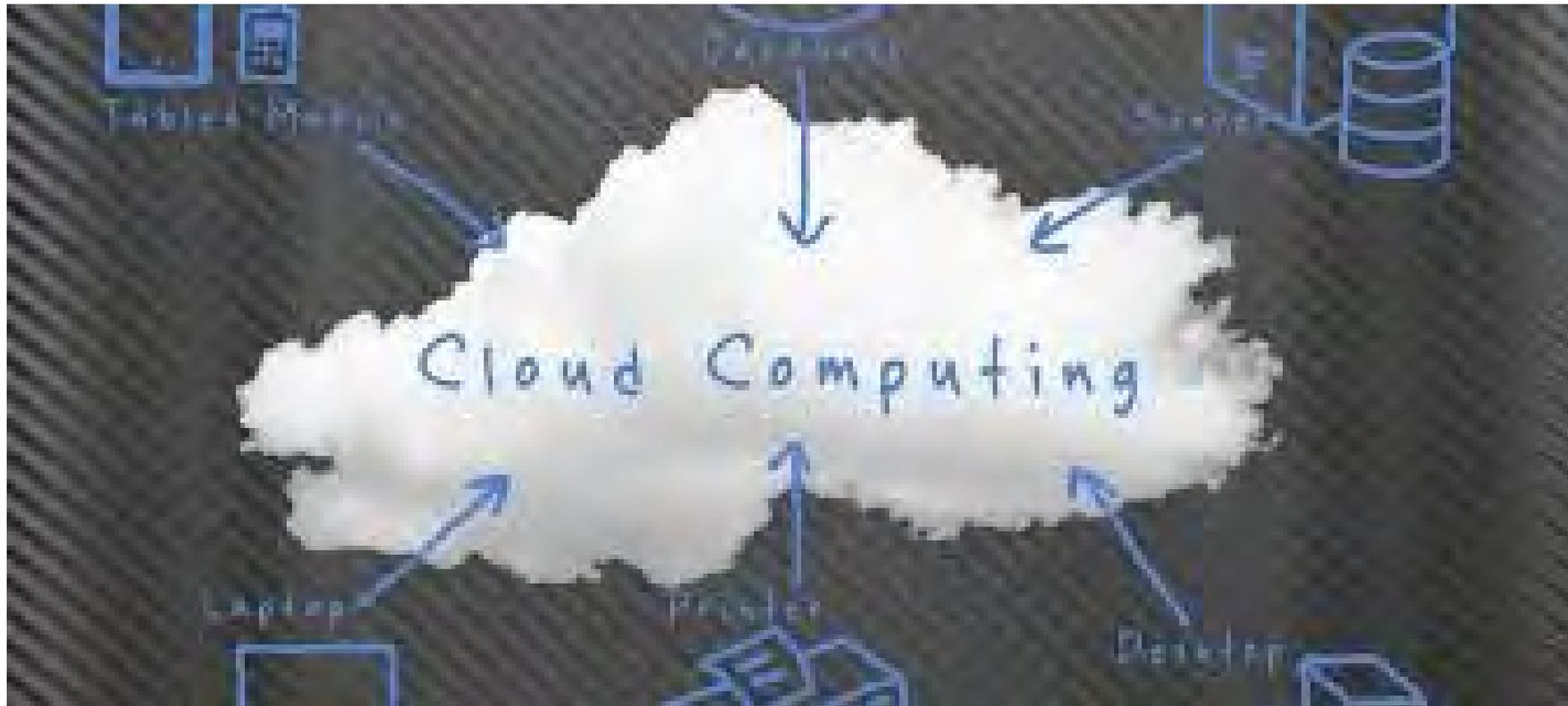
- Ein externes Rechenzentrum wird damit beauftragt, die Lohn- und Gehaltsabrechnung durchzuführen.
- Ein Call-Center erhebt Daten bei den Kunden des Auftraggebers.
- Eine Marketing-Agentur/Druckerei verarbeitet Kunden- und Mitgliederdaten, um Statistiken oder einen Newsletter/eine Vereinsbroschüre zu erstellen und zu versenden.

Die Auftragsverarbeitung umfasst auch nach der DSGVO zum Beispiel folgende Fälle:

- Ein Verein/Unternehmen beauftragt einen Programmierer mit der Installation, Pflege, Überprüfung und Korrektur von Software.
- Ein Verein/Unternehmen beauftragt einen IT-Dienstleister mit der Überprüfung, Reparatur oder dem Austausch von Hardware.
- Ein Verein/Unternehmen beauftragt einen externen Dienstleister mit der Aktenvernichtung.
- Die bloße Möglichkeit des Datenzugriffs durch den Auftragnehmer genügt dabei schon. Es kommt also nicht darauf an, ob der beauftragte Dienstleister tatsächlich auf die Daten zugreift.

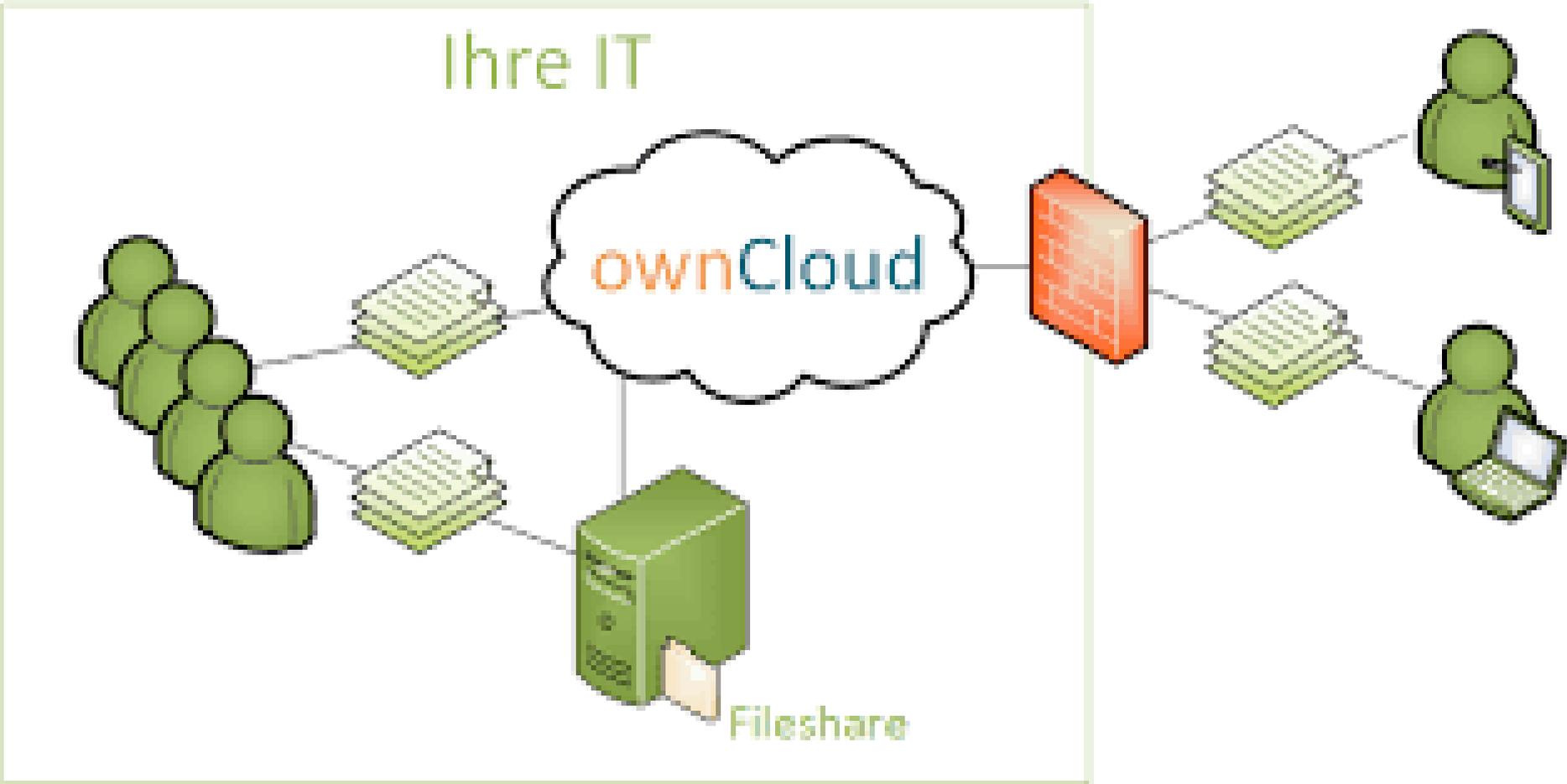


Filesharing und zentrale Verwaltung in der Cloud





OWNCLOUD IM VEREIN





CHECKLISTE- VERPFLICHTUNGEN-DOKUMENTATIONEN

- Impressum Website - geprüft | angepasst |
- Website SSL | TLS verschlüsselt - geprüft | angepasst
- Datenschutzerklärung Website - geprüft | angepasst
- E-Mail Verkehr - geprüft | angepasst
- Satzung - Datenschutzrichtlinie - geprüft | angepasst | vorhanden
- Rechtmäßigkeit der Datenerhebung - geprüft | angepasst
- Betroffenenrechte und Informationspflichten - geprüft | angepasst
- Einwilligungen u. Widerruf - geprüft | angepasst
- Einwilligungen u. rechtl. Grundlagen für Fotoaufnahmen u. Veröffentlichungen - geprüft | angepasst
- Verpflichtungserklärung Verswiegenheit der Beschäftigten
- Schulung zur Verswiegenheit der Beschäftigten (Internet, Telefon, Counter)
- Mitarbeiterverhaltensrichtlinie (Internet, Telefon, Counter)
- Datenschutzbeauftragter Notwendigkeit - geprüft
- mehr als 9 Beschäftigte nach Art. 37 DSGVO - geprüft
- Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 9 - geprüft
- Datenschutzfolgeabschätzungsverpflichtung nach Art. 35 - geprüft

T

CHECKLISTE DOKUMENTATION

Status des Datenschuzes Stand anhand der Checkliste Übergabestatus



WELCHE DOKUMENTATIONEN UND VERPFLICHTUNGEN

SIND VORHANDEN BZW. DURCHGEFÜHRT:

	Ihr Score
<input type="checkbox"/> Impressum Website – geprüft angepasst	_____
<input type="checkbox"/> Datenschutzerklärung Website – vorhanden	_____
<input type="checkbox"/> E-Mail Verkehr – geprüft angepasst	_____
<input type="checkbox"/> Homeoffice der Ehrenamtlichen	_____
<input type="checkbox"/> Trennung der Daten auf PCs der Ehrenamtlichen nach Verein und Privat TOM	_____
<hr/>	
<input type="checkbox"/> Satzung – Datenschutzrichtlinie – geprüft angepasst vorhanden	_____
<hr/>	
<input type="checkbox"/> Rechtmäßigkeit der Datenerhebung – geprüft angepasst Gesetzliche Grundlagen	_____
<input type="checkbox"/> Betroffenenrechte und Informationspflichten – geprüft angepasst	_____
<input type="checkbox"/> Einwilligungen u. Widerrufe – geprüft angepasst	_____
<input type="checkbox"/> Einwilligungen u. rechtl. Grundlagen für Fotoaufnahmen u. Veröffentlichungen – geprüft angepasst	_____



WELCHE DOKUMENTATIONEN UND VERPFLICHTUNGEN

SIND VORHANDEN BZW. DURCHGEFÜHRT:

- Verpflichtungserklärung Verschwiegenheit der Beschäftigten _____
 - Schulung zur Verschwiegenheit der Beschäftigten _____
 - Mitarbeiterverhaltensrichtlinie (Internet, Telefon, Counter) _____
-

- Datenschutzbeauftragter Notwendigkeit – geprüft
 - mehr als 9 Beschäftigte nach Art. 37 DSGVO – geprüft _____
 - Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 9 – geprüft _____
 - Datenschutzfolgeabschätzungsverpflichtung nach Art. 35 – geprüft _____
 - Datenschutzbeauftragter – bestellt weil notwendig _____
-

- Verträge zur Auftragsverarbeitung durch Dritte _____
 - Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten – erstellt | geprüft _____
 - Übersicht der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) _____
-



WELCHE DOKUMENTATIONEN UND VERPFLICHTUNGEN

SIND VORHANDEN BZW. DURCHGEFÜHRT:

- Berechtigungskonzept | Trennungsgebot _____
- Löschkonzept – geprüft | angepasst | vorhanden _____
- Auskunftskonzept – geprüft | angepasst | vorhanden _____
- Kontrollkonzept – geprüft | angepasst | vorhanden _____
- Datenpannen Meldekonzept – geprüft | angepasst | vorhanden _____
- IT-Sicherheitskonzept – geprüft | angepasst | vorhanden _____
- BackUp Konzept – geprüft | angepasst | vorhanden _____

Datenschutzmanagementsystem – vorhanden _____

Sonstige Dokumentationen – wenn ja, welche _____

Download Checkliste

<https://bundesverband.bvve.de/wp-content/uploads/2018/10/DSIV-DSGVO-Checkliste-Verpflichtungen-Dokumentationen.pdf>

VIELEN DANK,
dass **Sie** da sind ...

Fit-im-Ehrenamt.de
Eine Initiative im Bundesverband
der Vereine und des Ehrenamtes e.V.

Der nächste Workshop für
angewandten Datenschutz im Verein
08. Juli 2019 | Pforzheim von 18:00 bis 22:00 Uhr

Infos zur Anmeldung per **E-Mail info@bvve.de**
Teilnahmegebühr: 69,-- bvve Mitglieder 49,--

Bleiben Sie mit uns in Verbindung:
<https://bvve.de> info@bvve.de

**Wir bedanken uns bei
unseren
Förderern und
Unterstützern,
die durch ihr Engagement
uns die Möglichkeit
bieten,
die Vereine und
Ehrenamtlichen aktiv
unterstützen.**

